

Bürgerinitiative „Etz langt's !“

Für eine Abzugsperspektive der US-Kampfhubschrauber. Für eine zivile Zukunft unserer Region!

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Bürgerinitiative (BI) führt den Namen „Bürgerinitiative Etz langt's! e.V.“ – Für eine Abzugsperspektive der US-Kampfhubschrauber. Für eine zivile Zukunft unserer Region! – und hat ihren Sitz in 91522 Ansbach. Das Kalenderjahr ist das jeweilige Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittel des Vereins

- (1) Die BI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der BI ist der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt in der Region Westmittelfranken vor Fluglärm, Bodenlärm und Umweltverschmutzungen, welche durch den Flugplatzbetrieb und den Betrieb der Kasernen und deren geplanten Erweiterungen durch die US-Armee in Katterbach und Illesheim entstehen. Mit eingeschlossen sind dadurch auch die Erhaltung von Umwelt und Lebensraum rund um die Flugplätze und die Kasernen.
- (2) Die BI ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Finanzierung der BI erfolgt durch Spenden.
- (4) Die Mittel der BI dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BI.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BI fremd sind, begünstigt werden.
- (6) Die BI arbeitet mit Institutionen und anderen Interessengruppen mit gleicher Zielrichtung zusammen.
- (7) Die BI kann ihre Handlungen mit anderen gleichartigen BIs und Vereinen koordinieren.
- (8) Die BI verfolgt ihre Ziele im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der BI können jede natürliche Person ab 16 Jahren und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Gruppen und Einrichtungen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand werden, soweit diese bereit sind, die Ziele mit zu tragen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Tod;
 2. durch Austritt, dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand;
 3. durch Ausschluss eines Mitgliedes. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn sich dieses vereinschädigend verhält, das heißt, schuldhaft gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

§ 4 Spenden

Die BI wirbt um Spenden zur Unterstützung der Arbeit. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 5 Organe der BI

Die Organe der BI sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem gleichberechtigtem Vorstand von bis zu zwölf Mitgliedern. Es wird angestrebt, dass die Ämter zu gleichen Teilen von Frauen und Männern besetzt werden.
- (2) Das Amt eines Vorstandssprecherteams (mindestens 3 Personen), eines Kassiers, eines Schriftführers und eines Pressereferenten sind zwingend zu besetzen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der BI. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Die Wahl des Vorstandes ist per Akklamation und im Block möglich.
- (6) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (7) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger benennen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ und setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind öffentlich.
- (3) Alle anwesenden Personen haben Rederecht.
- (4) Antrags- und Stimmrecht haben nur Mitglieder. Juristische Personen haben nur eine Stimme. Eine Person kann nur eine Stimme abgeben. Stimmendelegation ist nicht zulässig.
- (5) Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie in der Einladung angekündigt sind.

- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder vom Vorstand unter Berücksichtigung der Einladungsfrist einzuladen.
- (7) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Protokollierenden und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichts des Kassenwartes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
5. Wahl von zwei Kassenprüfern
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Abstimmung über Anträge
8. Auflösung des Vereins

§ 9 Jahresbericht

- (1) Der Vorstand erstellt zum Jahresende einen Jahresbericht, der auf der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern entgegengenommen wird.
- (2) Der Kassier erstellt zum Jahresende einen Finanzbericht. Im Jahresbericht müssen alle Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen erfasst werden. Dieser ist von den Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer teilen ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung mit.

§ 10 Auflösung der BI

- (1) Die Auflösung der BI kann nur mit 2/3 der gesamten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Naturschutz in Bayern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben werden personenbezogene Daten nur im Rahmen der gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben gespeichert. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Unterzeichnung des Mitgliedsantrages zustimmen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde am 12.12.2018 errichtet und ersetzt die ursprüngliche Satzung vom 04.04.2007 sowie deren mit Beschluss vom 17.06.2010 erfolgten Änderungen.